

Vorgang Nr.:



Anlieferungserklärung für **BODENAUSHUB**

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Ansprechpartner

.....
E-Mail

.....
Tel.-Nr.

.....
Fax-Nr.

2. Transporteur

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
E-Mail

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus Bauvorhaben in:

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

Abfallschlüssel

Abfallart

Menge [in m³]

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen

.....
.....

Boden (Klasse 3-4) ist eher bindig eher sandig/kiesig und nicht vernässt/fließend.

Anlieferung am / von – bis: mit LKW(s) / PKW

4.a Untersuchungen / Analysen / Gutachten

- Untersuchungen / Analysen / Gutachten zur Beschaffenheit des Bodenaushubs sind vorhanden.
Bitte der Erklärung beilegen.
- Untersuchungen / Analysen / Gutachten zur Beschaffenheit des Bodenaushubs sind **nicht** vorhanden.

4.b Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastensanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden, (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
 - Bodenbehandlungsanlagen,
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
 - Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbaumaßnahmen,
 - speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).
 - sonstigen Verdachtsfällen.

und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

5. Verwertung

- Die Möglichkeit der Verwertung wurde geprüft. Es besteht keine Verwertungsmöglichkeit. Bei mehr als 500 m³ / 850 t Boden muss zusätzlich das Beiblatt Verwertungsprüfung ausgefüllt werden.

Der Unterzeichner bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; er ist darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

.....
Ort, Datum

.....
Name des Unterzeichners (Bauherr),
in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift des **Abfallerzeugers**
(Grundstückseigentümer, Bauherr),
ggf. Firmenstempel

Beiblatt Verwertungsprüfung (mehr als 500 m³ / 850 t Boden)

Warum ist eine Verwertung des Bodens nicht möglich?

- Die Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Bodens technisch nicht möglich.

Begründung:

.....
.....
.....

- Die Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung, Ablehnungen der Verwerter als separate Anlage).

Geprüfte Verwertungswege (zutreffendes ankreuzen):

- Verfüllungen, Aufschüttungen
 Recycling
 Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
 sonstige und zwar:

Begründung (ggf. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!)

.....
.....
.....
.....

Gesetzliche Grundlage für die geforderte Verwertungsprüfung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) legt die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen fest, insbesondere § 7 Absätze 2 und 4 nennen die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft wie die Pflicht zur Verwertung von Abfällen. Die Rangfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung wird in § 6 KrWG genannt:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Nur sofern eine Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfälle beseitigt werden. Dies ist schriftlich zu begründen.

In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Name des Unterzeichners (Bauherr),
in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift des **Abfallerzeugers (Bauherr)**
ggf. Firmenstempel